

und Brod das Gutachten des Arztes ausdrücklich neben dem Urtheile über die Zulässigkeit der Strafe überhaupt, auch über die Art der Vollstreckung erfordert würde. Er seinerseits finde es zwar nicht nothwendig, dieß auszudrücken, da es im Sinne und im Geiste des ganzen §. liege; sollte man es aber wünschen, so würden nach dem Worte „Züchtigung“ im dritten Satze des §. die Worte: „oder Arrest bei Wasser und Brod“ einzuschalten sein.

Staatsminister v. Zeschwitz: Ich glaube nicht, daß es noch des Zusatzes wegen körperlicher Züchtigung bedürfen wird.

Referent: Ich bin auch der Ansicht; ich habe auch kein Amendement gestellt, sondern nur einen Vorschlag gemacht.

D. Deutrich: Ich würde wünschen, daß nach den Worten: „körperliche Züchtigung“ noch hereingefügt werde: „nach ärztlicher Begutachtung.“

Staatsminister v. Zeschwitz: Ich halte den Zusatz nicht für nöthig; denn es ist schon im Allgemeinen ausgesprochen, daß, wenn Jemand mit einer solchen Strafe belegt werden soll, zuerst der Arzt zu fragen sei. Nun würde aber die Bemerkung, welche der Abgeordnete der Universität gemacht hat, zu berücksichtigen sein, weil die Art der körperlichen Züchtigung im Gesetze nicht so deutlich ausgesprochen wurde.

Secretair v. Ledtwich bemerkt, daß sich der Zusatz auf die Art und Weise dieser Strafvollstreckung beziehe, und es wird hierauf §. 35. einstimmig angenommen.

§. 36.: Dem Ermessen der Behörde, welche eine Strafe zu verhängen hat, ist es überlassen, anstatt eines einzigen Strafübels deren mehrere zugleich in Anwendung zu bringen, jedoch so, daß durch alle zusammen das für das vorliegende Vergehen geordnete Strafmaß nicht überschritten werde. — Hierbei ist das Verhältniß der einzelnen Strafarten zu einander dergestalt anzunehmen, daß ein gegebenes Maß des gemeinen Arrests, oder der Gefängnißstrafe oder Handarbeit in demselben Zeitmaße; a) des Arrests bei Wasser und Brod, oder des einfachen Arbeitsarrests, oder der Detention in der Militärstrafanstalt zweiten Grades, zweimal, b) des Arbeitsarrests bei Wasser und Brod, oder der Detention in der Militärstrafanstalt ersten Grades, oder der Zuchthausstrafe, viermal, c) des Arrests mit Krümmerschließen achtmal enthalten und folglich einjähriger gemeiner Arrest (Gefängnißstrafe oder Handarbeit) einer sechsmonatlichen Dauer der Strafarten unter a, so wie einer dreimonatlichen Dauer der Strafarten unter b, und einer sechswochentlichen Dauer der Strafart unter c. gleich zu achten sei. — Hiernächst sollen gleich geachtet werden: 2 Wochen gemeinen Arrests 10 Schlägen, oder 4stündigen Flintentragen an 1. Tage, 3 Wochen gemeinen Arrests 15 Schlägen, oder 4stündigen Flintentragen in 2 Tagen, 4 Wochen gemeinen Arrests 20 Schlägen, oder 6stündigen Flintentragen in 2 Tagen, 6 Wochen gemeinen Arrests 30 Schlägen.

Hierzu wird von der Deputation bemerkt:

Die früheren Stände hatten auch gegen das bisherige Verhältniß der Strafen in ihrer gegenseitigen Geltung Ausstellung gemacht, und insbesondere das Verhältniß des Kettenarrests und

der Eisenstrafe gegen den gemeinen Arrest als die Härte dieser Strafen keineswegs ausgleichend geschildert. — Der Entwurf hat nun nicht nur an die Stelle dieser Strafen mildere Strafmittel von derselben Dauer gesetzt, sondern auch die gesetzliche Geltung dieser letztern bedeutend vermindert. — Wenn sich nämlich früher die Geltung des einfachen gemeinen Arrests verhielt a) zum Arbeitsarrest der Strafcompagnie und der Zuchthausstrafe wie 2 : 3; b) zu dem Kettenarrest und der Eisenstrafe wie 2 : 4; so soll sich gegenwärtig dieselbe verhalten a) zu dem einfachen Arbeitsarrest, dem gemeinen Arrest bei Wasser und Brod und der Detention zweiten Grades wie 2 : 4; b) zu dem Arbeitsarrest bei Wasser und Brod, der Detention ersten Grades und der Zuchthausstrafe wie 2 : 8; c) zu dem Arrest mit Krümmerschließen wie 2 : 16. — Die Deputation konnte sich nicht verhehlen, daß an sich der Grund obiger ständischen Beschwerde durch die Milderung der Strafen selbst erlediget zu sein schien. Auch überzeugte sie sich bei näherer Erwägung, daß wohl keine Ursache vorhanden sei, dem Arbeitsarrest bei Wasser und Brod und der Detention ersten Grades das Doppelte der bisherigen Geltung der ungleich strengern Kettenarrest- und Eisenstrafe zu geben, und eben so wenig dem Arrest mit Krümmerschließen, der immer noch viel milder ist, als jene Strafe, das Achtefache ihrer frühern Geltung; vielmehr schien zu befürchten, daß bei einer so bedeutenden Verminderung jener Verhältnisse das ganze, doch noch provisorisch feststehende System in seinen Grundvesten erschüttert werden möchte. Die bisherige sehr niedrige Geltung der immer noch gegen den gemeinen einfachen Arrest ziemlich strengen Strafen beizubehalten, schien aber ebenfalls nicht thunlich, auch wurde der Deputation innegehalten, daß das bisherige Verhältniß sich darum als unzweckmäßig gezeigt habe, weil die Strafen meist nach 4 Tagen, 8 Tagen und 8 Wochen bestimmt wären, indeß die Straffcala von dem Verhältniß 2 : 3 ausgehe, was immer ein Resultat von  $\frac{1}{3}$  Tagen hervorbringe. — Nach alle dem hat sich die Deputation zu der Ansicht vereinigt, daß das Verhältniß des einfachen gemeinen Arrests a) zu dem einfachen Arbeitsarrest, dem gemeinen Arrest bei Wasser und Brod und der Detention zweiten Grades wie 3 : 6; b) zu dem Arbeitsarrest bei Wasser und Brod, der Detention ersten Grades und der Zuchthausstrafe wie 3 : 8; c) zu dem Arrest mit Krümmerschließen wie 3 : 12 zu bestimmen sein möchte. — Es würde hiernach 8 Wochen gemeiner einfacher Arrest mit 4 Wochen einfachen Arbeitsarrest, 3 Wochen Arbeitsarrest bei Wasser und Brod und 14 Tage Arrest mit Krümmerschließen gleichstehen, welches ein angemessenes und in die meisten Strafabstufungen bequem sich fügendes Verhältniß giebt. — Dem gemäß würde die Fassung des §. 36. sich von den Worten im zweiten Satze „dergestalt anzunehmen“ folgender Maßen abändern müssen: „daß die Geltung des gemeinen einfachen Arrests, der Gefängnißstrafe und der Handarbeit sich verhält, a) zu der Geltung des einfachen Arbeitsarrestes, des gemeinen Arrestes bei Wasser und Brod und der Detention in der Militärstrafanstalt zweiten Grades wie 3 : 6; b) zu der Geltung des Arbeitsarrests bei Wasser und Brod, der Detention in der Militärstrafanstalt ersten Grades und der Zuchthausstrafe wie 3 : 8, und c) zu der Geltung des Arrests mit Krümmerschließen wie 3 : 12 und folglich achtwochentlicher gemeiner Arrest (Gefängniß, Handarbeit) einer vierwochentlichen Dauer der Strafen unter a, einer dreiwöchentlichen der Strafen unter b., und einer zweiwochentlichen der Strafe unter c. gleichzurechnen sei. — Hiernächst sollen ic.“ (Beschluss folgt.)

Berichtigung. In Nr. 282. d. Bl. S. 2655. Spl. 1. ist der Schluss der Bemerkungen des Königl. Commissarius dahin zu berichtigen: Indessen muß ich versichern, daß keine Armee in Europa ein so gelindes Militärstrafgesetzbuch hat, als die sächsische Armee jetzt erhalten wird. Man hat sich oft auf die Milde des französischen Strafgesetzbuches berufen. Ich bemerke dabei nur, daß z. B. die Desertion bei uns mit 14tägigem Kettenarrest und dort mit 3jähriger Rügestrafe bestraft wird.